



Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, 90343 Nürnberg

An die Trägerverbände der MBE

*Per e-mail*

HAUSANSCHRIFT

Frankenstraße210  
90461 Nürnberg

POSTANSCHRIFT

90343 Nürnberg

BEARBEITET VON

Herr Rudolf Winter

TEL +49 (0) 911 943-17330

FAX +49 (0) 911 943-

rudolf.winter@bamf.bund.de

[www.bamf.de](http://www.bamf.de)

**Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer (MBE)  
hier: Auswirkungen des Coronavirus (SARS-CoV-2) auf  
Betrieb und Förderung der MBE**

AZ: 81G-9417-20

Nürnberg, 17.03.2020

Seite 1 von 3

Sehr geehrte Damen und Herren,

angesichts der aktuellen Lage möchte das BAMF die Träger der MBE über folgende Empfehlungen zur Eindämmung der Corona-Pandemie und Maßnahmen zur finanziellen Absicherung der MBE-Beratung informieren.

Die Empfehlungen zur Einschränkung des Betriebes orientieren sich an den von der Bundesregierung und den Regierungschefs der Bundesländer am 16. März 2020 erlassenen Leitlinien zum einheitlichen Vorgehen zur weiteren Beschränkung von sozialen Kontakten im öffentlichen Bereich und an der Praxis der Bundesagentur für Arbeit. Oberstes Ziel ist es dabei, die Ausbreitung des Virus in Deutschland soweit es geht zu verhindern oder zumindest zu verlangsamen.

Die Empfehlungen gelten bis auf Weiteres.

1. Einschränkung des Betriebs von MBE-Einrichtungen

- Fragen und Anliegen von Ratsuchenden sollen möglichst ohne persönlichen Kontakt geklärt werden. Bereits vereinbarte Gesprächstermine sollten bis auf Weiteres verschoben oder abgesagt werden. Damit leisten die Beratenden der MBE einen Beitrag zum Gesundheitsschutz und zum Eindämmen der Pandemie.



Seite 2 von 3

- Ein offener Publikumsverkehr soll in den Beratungseinrichtungen der MBE bis auf Weiteres nicht stattfinden. Die „Präsenz-Beratung“ wird nur in dringenden und unaufschiebbaren Fällen nach vorheriger Vereinbarung durchgeführt.
- Die Beratung soll zumeist in Form der Telefon- und E-Mail-Beratung sowie Chat-Beratung, insbesondere unter Nutzung von „mbeon“ oder anderweitiger Möglichkeiten der Online-Beratung fortgesetzt werden.
- Zu diesem Zweck blieben die Beratungsbüros der MBE in eingeschränktem Umfang weiter in Betrieb. Anderes würde nur gelten, wenn die lokal zuständige Gesundheitsbehörde die Schließung anordnet.
- Beratende, die über Mittel der Telearbeit oder der mobil unterstützten Heimarbeit verfügen, sollen bei entsprechender Abstimmung mit der Leitung der Beratungsstelle zu Hause arbeiten.

## 2. Finanzielle Auswirkungen bei Unterbrechung des Beratungsbetriebs

Für die örtlichen Träger der MBE ist von Bedeutung, wie sich Unterbrechungen der Beratungsarbeit und vorübergehende Standortschließungen auf die Bundeszuwendungen des BAMF auswirken. Die folgenden Fallkonstellationen sind zu unterscheiden:

- Corona-Infektion:  
Im Falle einer Arbeitsunfähigkeit aufgrund einer Corona-Infektion gilt, dass das BAMF die im Krankheitsfall vom Träger geleistete Lohnfortzahlung fördert (abzüglich der von der Krankenkasse im Umlageverfahren erstatteten Leistungen).
- Anordnung einer Quarantäne:  
Sofern Beratende, die selbst nicht infiziert sind, aber wegen behördlich angeordneter Quarantäne dem Arbeitsplatz fernbleiben müssen, besteht nach derzeitiger Rechtslage kein Anspruch gegen das BAMF auf Förderung, da kein Krankheitsfall vorliegt und insofern kein Anspruch auf Lohnfortzahlung besteht. Dafür gibt § 56 Infektionsschutzgesetz (IfSG) dem Arbeitnehmer einen Anspruch auf finanziellen Ausgleich, der letztlich von der Gesundheitsbehörde getragen wird. Nach dem im Zuwendungsrecht geltenden Subsidiaritätsgrundsatz werden bei anderweitiger Ersatzleistung keine Fördermittel zur Verfügung gestellt.



Seite 3 von 3

- Umbewilligung frei gewordener Mittel im Quarantäne-Fall:  
Bereits abgerufene Mittel werden für den Zeitraum der Quarantäne frei und können nach Umbewilligung anderweitig in der MBE eingesetzt werden.
- Unterbrechung der Beratungsarbeit ohne behördliche Anordnung:  
Der oben nach Ziff. 1.) auf Telefon-, E-Mail- und Chatberatung oder auf andere Online-Dienste beschränkte Betrieb der Beratungsbüros wird - da Beratungsleistungen nicht unterbrochen werden - regulär gefördert. Wird demgegenüber die Beratungsarbeit ohne eine behördliche Anordnung eingestellt, so liegt mangels erbrachter Beratungsleistungen nach derzeitiger Rechtslage kein Anspruch auf Förderung vor.

Im Falle von behördlich angeordneten Schließungen von Beratungseinrichtungen wird darum gebeten, diese unmittelbar an das Referat 81G zu melden.

Die derzeit außergewöhnliche Lage führt dazu, dass noch nicht alle Fragen in dem Zusammenhang geklärt sind.

Das weitere Vorgehen, auch zu Finanzierungsfragen, wird auf Bundesebene fortlaufend abgestimmt. Nähere Informationen dazu werden sobald dies möglich ist mitgeteilt.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

gez. Martin Lauterbach

Gruppenleiter 81  
Grundsatzfragen der Integration  
Integrationsmaßnahmen